

**An die regionalen Schulaufsichten der
allgemeinbildenden Schulen in Berlin**

Geschäftszeichen II D 6
Bearbeitung Klaus Jürgen Heuel
Zimmer 4C06
Telefon (030) 90227 5834
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6515
E-Mail KlausJuergen.Heuel
@senbjf.berlin.de

17.04.2020

**Einzelfallentscheidungen bei Prüfungen von Schülerinnen und Schülern, die Risikogruppen angehören
(spezifischen Vorerkrankungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die anstehenden Prüfungen verlangen besondere Umsicht bei der Gestaltung für Schülerinnen und Schüler, die besonderen Risikogruppen angehören. Die Schulleitungen bereiten dabei in der Regel für die Prüfungsvorsitzenden die notwendigen Einzelfallentscheidungen vor.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen eine Arbeitshilfe geben, wie Sie die Schulleitungen dabei beratend unterstützen können.

1. Wer gehört bei den Schülerinnen und Schülern zu den Risikogruppen?

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose; immunsuppressiven Therapien, Krebs, Organspenden etc.), müssen bei Prüfungen besonders geschützt werden.
- Außerdem können besondere Vorkehrungen getroffen werden, wenn im Haushalt der Schülerinnen und Schüler lebende Personen zu einer solchen Risikogruppe mit erhöhtem Mortalitätsrisiko gehören.

2. Wie erfolgt der Nachweis gegenüber der Schule?

Eine spezifische Vorerkrankung bzw. besondere Gefährdung ist gegenüber der Schule glaubhaft zu machen. Ist die Erkrankung in der Schule hinreichend bekannt, ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

Andernfalls erfolgt der Nachweis durch ärztliches Attest oder

- durch andere geeignete Dokumente (medizinische Berichte, Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweis
- , Dokumente des LaGeSo, glaubhafte schriftliche Erklärungen zu Gründen der Gefährdung u.a.).

3. Welche Formen der Teilhabe an Prüfungen sind bei Risikogruppen möglich?

- 3.1 Zunächst ist im Einzelfall immer zu prüfen, ob eine Prüfung oder eine Teilprüfung zu den Haupt- oder Nachholterminen in den Räumen der Schule möglich ist. In der Regel ist das der Fall, wenn die häusliche Wohnung noch verlassen werden kann, z.B. zur Bewegung oder zum Einkauf. Für diese Prüflinge sind in den Schulen besondere Prüfungen (sehr große Sicherheitsabstände, separate Räume, eigene Zugänge ins Haus, beste Durchlüftung, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz, ggf. eigens mitgebrachte Desinfektionsmittel etc.) zu organisieren. Die Schule ermöglicht ggf. auch Nachschreibemöglichkeiten bzw. Prüfungstermine für das vierte Prüfungsfach oder die vierte bzw. fünfte Prüfungskomponente nach den Sommerferien.
- 3.2 Wenn das eigene Zuhause nur noch in absoluten Notfällen verlassen wird, ist eine Prüfung zu Hause oder an einem anderen Ort möglich. Das entsprechende Einverständnis dafür muss vorliegen (vgl. 4.).
- 3.3 Wenn sich die ganze Familie in freiwillige Quarantäne begibt und niemand die Wohnung betreten oder verlassen kann, ist keine Prüfung mehr möglich. In diesem Fall muss das Verbleiben an der Schule bis zum Zeitpunkt einer Teilnahme an der Prüfung vereinbart werden, vermutlich im nächsten Prüfungsdurchgang 2021. Hier ist ggf. ein Antrag auf Wiederholung des Schuljahres zu stellen.

4. Wie kann eine Prüfung im Zuhause der Schülerinnen und Schüler gestaltet werden?

4.1 Schriftliche Prüfungen: Eine beauftragte Lehrkraft holt die Aufgaben für schriftliche Prüfungen aus der Schule ab, fährt zur Familie und beaufsichtigt dort die Prüfungszeit und nimmt alle Unterlagen anschließend wieder mit zur Schule und übergibt sie gemäß Vereinbarung den entsprechenden Fachlehrkräften. Ein Protokoll ist anzufertigen.

4.2 Viertes Prüfungsfach und vierte bzw. fünfte Prüfungskomponente: Die Prüfung erfolgt über Videotelefonie o.ä. unter Aufsicht einer Lehrkraft vor Ort. Dies kann auch ein Mitglied des Fachausschusses sein. Der Fachausschuss prüft selbst in der Schule unter Einsatz digitaler Technik. Die Schülerin oder der Schüler muss sich vorher schriftlich mit diesem besonderen Prüfungsformat einverstanden erklären. Es ist sicherzustellen, dass die Unmittelbarkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens durch den Fachausschuss weitestgehend gewahrt bleibt, d.h. ein Dialog zwischen den Prüfenden und den Geprüften muss möglich sein. Dabei darf den Geprüften durch die beeinträchtigte Unmittelbarkeit der Wahrnehmung (z.B. bei Verzögerungen durch die Datenübertragung, schlechter Ton, Abbruch der Verbindung etc.) kein Nachteil entstehen. Der Fachausschuss nimmt darauf Rücksicht. Fragen etc. werden live gestellt und live beantwortet.

Die Prüfungsaufsicht im Zuhause der Schülerinnen und Schüler erfolgt unter Beachtung angemessener Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung (maximal möglicher Abstand, eventuell durch eine Glastür, falls die Wohnung das hergibt; Aufsicht trägt Mund-Nasen-Schutz und neue Einweghandschuhe. etc.).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heuel unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mir ist bewusst, dass das beschriebene Verfahren zu einer zusätzlichen Belastung führt. Ich bedanke mich daher ausdrücklich für Ihr Verständnis, dass insbesondere das erhöhte Mortalitätsrisiko entsprechender Gruppen diesen erhöhten Aufwand rechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Duveneck